

cheten, besonders in einer Stadt, wo eine achtklassige Bürgerschule, eine dreiklassige Mädchen Schule und extra noch eine Mädchen wiederholungsschule sich findet, und der Pfarrer mit nur Einem Cooperator die ganze Schule, Seelsorge und seelsorgerliche Amtsführung auf sich zu nehmen, und zum Danke für den unentgeltlich zu leistenden Religionsunterricht auch noch die Schulsteuer zu zahlen hat! — Allein es geziemt sich nicht, sich in Jeremiaden zu ergießen über des Tages Last und Hitze, die wir zu tragen haben; nie dürfen wir vergessen, was das Oberhaupt der Kirche, der hl. Petrus, den Priestern an's Herz legt, da er spricht (1. Petr. 5): „Die Priester, die unter euch sind, bitte ich darum als ihr Mitpriester und Zeuge der Leiden Christi, der auch Mitgenosse der Herrlichkeit ist, die einst offenbar werden soll; weidet die euch anvertraute Heerde Gottes und besorget sie, nicht aus Zwang, sondern freiwillig, nach Gottes Willen; nicht um schändlichen Gewinnes Willen, sondern aus Liebe, — — und wenn der Oberhirt erscheinen wird, werdet ihr die unverwelkliche Krone der Herrlichkeit empfangen.“ Aber etwas Anderes ist es mit dem Lehrstoff des Katechismus selbst, und mit der Art und Weise, denselben beizubringen, besonders in dieser Zeit, wo Alles und Alles dem Katecheten allein zu thun überlassen bleibt. Der Ruf nach Verbesserung und möglichster Vereinfachung des Katechismus ist ein allgemeiner und berechtigter, die Frage aber, wie diese Verbesserung und Vereinfachung vorgenommen werden soll, um dennoch dem Zwecke zu entsprechen, ist eine schwer zu lösende.

Nbbs.

Benedikt Höllrigl, Stadtpfarrer.

---

**VI. (Verhalten, wenn beim Aufgebotे Hindernisse entdeckt werden.)** Lucius Spiro, welcher seit zwei Jahren mit seiner jungen Gattin in glücklichster Ehe lebt, wird eines Tages schwer verwundet, gänzlich bewußtlos und dem Tode nahe nach Hause gebracht. Sogleich wird der Kaplan Annibale gerufen, welcher dem Berunglüdten Absolution, letzte Oelung und Sterbeablaß ertheilt. Der Jammer der jungen Frau Coralie ist

unbeschreiblich; in ihrem Schmerze erfaßt sie die beiden Hände ihres bereits in die letzten Züge greifenden Gatten und spricht: „Bei Gott im Himmel gelobe ich es, daß ich mich nie wieder verehelichen werde!“ Der Kaplan ist Zeuge dieses Gelöbnisses. Lucius stirbt und nach zehn Monaten erscheint die Witwe Coralie Spiro mit Cesare Merluzzi vor dem eigenen Pfarrer und — meldet ihren Wiederverehelichungs-Entschluß. Die erforderlichen Documente werden alle beigebracht, das Brautexamen wird in entsprechender Weise vorgenommen, kein Hinderniß oder Verbot stellt sich heraus, die Bekündigung wird eingeschrieben. Den nächsten Sonntag nimmt der Kaplan Annibale, der von dem Ehevorhaben der Coralie Spiro bisher keine Kenntniß hatte, die Ehevorkündigung vor, und wie glühende Kohlen sammelt es sich auf seinem Haupte; denn bezüglich der beabsichtigten Eheschließung gibt es Hinderniß über Hinderniß; nämlich:

1. ist er Zeuge gewesen, wie Coralie Spiro das Gelübde, sich nicht mehr zu verehelichen, gemacht hat, also votum simplex non nubendi.

2. ante aliquot menses ipse confessionem generalem Coraliae Spiro excepit et certo certius meminit, eam cum praesente sponso suo Caesare Merluzzi adhuc vivente marito Lucio Spiro carnaliter peccasse — i. e. adulterium commisso; Coralia enim interrogata, utrum cum consanguineo vel affini peccaverit an non, ex inadvertentia responderat, nec cum consanguineo nec cum affini sed cum amico, ipsam et maritum saepissime visitante, se peccavisse; Capellano autem Hannibali, familiam Spiro optimo noscenti, certo constat, nullum alium praeter Caesarem Merluzzi domum istam frequentasse; — ergo . . .

3. insuper Capellanus Hannibal meminit, sororem coelibem Coraliae Spiro in confessione sacramentali dixisse, se a viro quodam, domum sororis suae saepenumero visitante (ergo a Caesare Merluzzi) vi oppressam i. e. carnaliter cognitam esse.

Also drei Ehehindernisse: votum simplex non nubendi (votum coelibatus), adulterium et affinitas inhonesta primi gradus!! — Ob dem Pfarrer auch alle diese Hindernisse bekannt sind?

Oder kann sich vielleicht der Kaplan Annibale mit dem Gedanken beruhigen: „daß die Hindernisse entdeckt und beseitigt werden, das ist Sache des Pfarrers, der das Brautexamen vorgenommen hat; mich kümmert das nicht.“ — Eine solche Ausflucht geht nicht an; denn wie Knopp in seinem Cherechte (S. 399) lehrt, „involvirt das öffentliche Aufgebot für alle Gläubigen, welche Kenntniß davon erhalten, gleichviel welcher Pfarre sie angehören, die strengste Pflicht, die ihnen bekannten Chehindernisse, einschließlich auch die bloß aufschiebenden, zur Anzeige zu bringen. Wer diese Anzeige unterläßt, macht sich einer schweren Sünde schuldig, indem er einem formellen Kirchengesetze in materia gravi zuwiderhandelt.“ — Und das ist es eben, was den Kaplan Annibale beunruhigt. Was hat er nun zu thun?

I. Was das votum non nubendi der Coralie Spiro betrifft, hat er dasselbe ohne Zweifel dem Pfarrer anzuzeigen, indem er den ganzen Hergang beim Ableben des Lucius Spiro erzählt. — Es muß nämlich im vorliegenden Falle beim Ordinariate um Dispens vom votum simplex non nubendi eingeschritten werden, weil das votum der Coralie rechtlich verbindend ist, indem es seinen Grund nicht in metu gravi ab extrinseco (et injuste) incusso sondern in metu intrinseco (non injuste) incusso hat. (Siehe: Kathol. Cherecht von Matthäus Josef Binder, 2. Auflage, St. Pölten 1865, Seite 247, Anmerkung ad calcem.) Der Bischof ertheilt die Dispens von diesem votum coelibatus jure ordinario.

II. Bezuglich des adulterium der Coralie ist es klar, daß der Kaplan Annibale dem Pfarrer hierüber nicht die mindeste und entfernteste Andeutung geben darf. Das Beichtsiegel gebietet ihm hier absolutes Schweigen. (Siehe: Binder op. cit. S. 195; Gury, editio Ratisb. pars II. Nr. 647. II. seqq.; Instructio pastoralis Eystettensis, 1854, pag. 359, 1.) Uebrigens ist es ja nicht gewiß, ob das Adulterium wirklich mit dem Cesare Merluzzi begangen worden ist; und wenn es auch wirklich der Fall wäre, so ist es abermals noch ungewiß, ob hier das adulterium auch ein impedimentum matrimonii sei oder nicht; denn nur adulterium

und Eheversprechen zugleich bewirken das Ehehinderniß; Capellano autem Hannibali non constat, utrum adulterium commissum sit cum promissione nuptiarum, an sine hac promissione. Endlich weiß er nicht, ob nicht der Pfarrer doch bereits Kenntniß über das adulterium hat.

III. Ebensowenig darf Annibale das Hinderniß der affinitas inhonesta primi gradus dem Pfarrer entdecken; der Grund ist die Pflicht des Beichtsiegels, und nebstdem ist es ja doch nicht zweifellos sicher, ob wirklich Cesare Merluzzi und nicht ein Anderer der Schwester der Coralie Spiro Gewalt angethan habe. Annibale entdeckt nun das Ehehinderniß (resp. Verbot) des votum dem Pfarrer, welcher die ganze Erzählung ruhig und ohne jegliche Bemerkung anhört. — Doch diese Mittheilung beruhigt den Kaplan Annibale noch nicht vollkommen; denn es ist noch immer Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß noch ein oder gar zwei trennende Hindernisse zwischen den genannten Eheverbern bestehen und es ist demnach eine ungültige Geschließung zu besorgen. Anderseits liegt dem Caplan der Satz aus Knopp's Eherecht im Sinne: „Von dieser Verpflichtung (ein Ehehinderniß bekannt zu geben) entbindet keineswegs der Umstand, daßemand den Beweis für die Existenz des Ehehindernisses nicht zu erbringen im Stande ist. Es ist genügend, daß derselbe für seine Person von dem Vorhandensein des Ehehindernisses moralisch überzeugt ist, oder daß er auch nur einen vernünftigen Grund zur Vermuthung desselben hat.“ — Allerdings ist ihm auch bekannt, daß die Pflicht zur Aufdeckung von Ehehindernissen für Personen, welche Kraft ihres Amtes Träger von Geheimnissen sind, also in erster Linie für Beichtväter, nicht bestehe. Aber vielleicht ließe sich doch das zu befürchtende Uebel der ungültigen Geschließung in kluger Weise abwenden? Könnte sich Annibale nicht vielleicht gelegentlich mit Coralie Spiro besprechen, sie in kluger, vorsichtiger Weise auf ihre obgenannte Beichte hinweisen, von ihr die Erlaubniß zur Besprechung über dieselbe erhalten und sie sodann auf das Hinderniß und die Beseitigung desselben aufmerksam machen? Das ist

zu gewagt und in einer so heiklen Angelegenheit, wie die in Rede stehende, ganz und gar unstatthaft (Siehe: Gurj, editio Ratisb. pars II. Nr. 652, Quar. 2<sup>o</sup> Resp. 3<sup>o</sup>; Schüch, Handbuch Linz 1865, Band 2, Seite 250). — Nur wenn Coralia aus freien Stücken über ihr gebeichtetes Adulterium sprechen würde, könnte Annibale über diesen Gegenstand reden und falls das adulterium wirklich impedimentum wäre, zur Dispenseinholung verhalten. —

Oder könnte Annibale nicht beim Ordinariate servatis servandis um Dispens pro foro interno einschreiten, wie dieß im §. 87 der „Anweisung für geistl. Chegerichte“ vorgezeichnet ist? Auch das geht nicht an; denn abgesehen davon, daß die Existenz der Hindernisse des adulterium und der affinitas in honesta nicht evident ist, fehlt ja dem Annibale eine Hauptfache, nämlich die Gelegenheit zur Execution der Dispens.

Annibale hat also ratione sigilli sacramentalis über das adulterium und die affinitas zu schweigen und die allfällige Be-reinigung dieser Sache lediglich der Beicht der Nupturienten zu überlassen.

Linz.

Ferd. Stödl, Pfarrprov.

---

## VII. (Ein Fall über den Ort des Aufgebotes.)

Luigi Tomaselli, Ziegelschläger, katholisch, 26 Jahre alt, geboren und Besitzer eines kleinen Hauses zu Bergine, Diözese Trient, hält sich schon seit 6 Jahren jeden Sommer in Xdorf, Diözese Linz, auf, um dort der Ziegelschlägerei zu obliegen, kehrt aber jeden Winter nach Bergine zurück zu seinem Hause, welches in seiner Abwesenheit dessen Schwester besorgt. In Xdorf lernt er Karolina Seyfried kennen, welche ebenfalls katholisch, 19 Jahre alt, in Krumau, Diözese Budweis, geboren, seit anderthalb Jahren in Kirchen, einer Nachbarspfarre von Xdorf, bedienstet ist. Ihre Eltern sind Besitzer eines kleinen Anwesens in der Stadtspfarre Krumau. Luigi Tomaselli und Karolina Seyfried wollen zur